

5/AE

der Abgeordneten Dr. Kier und Partner/innen

betreffend Novellierung der Fremden Gesetze

Die bisherige Vollzugspraxis der 1991 -93 erlassenen bzw. in Kraft getretenen Fremden Gesetze hat eine Reihe gravierender Mängel ergeben, die dringend zu beheben sind. Der Verfassungsgerichtshof mußte bezüglich Formulierung und Auslegung des Aufenthalts-, Fremden- und Asylgesetzes schon mehrmals korrigierend eingreifen; Flüchtlings- und Ausländerhilfsorganisationen sowie engagierte Rechtsanwälte haben wiederholt aufgezeigt, daß aufgrund der Gesetzeslage systematisch Flüchtlinge in Länder abgeschoben werden, wo sie weiterhin Verfolgung ausgesetzt oder monatelang in Schubhaft genommen werden und daß langjährig im Land befindlichen ausländischen Mitbürgern das Aufenthaltsrecht entzogen oder ihnen die Familienzusammenführung verweigert wird.

In diesem Zusammenhang hat beispielsweise auch das Institut für Höhere Studien in der Studie "Integrationsindex zur rechtlichen Integration von AusländerInnen in ausgewählten europäischen Ländern" (Wien, 1995) festgehalten, daß Österreich bezüglich Integration von Ausländern den schlechtesten Koeffizienten aller untersuchten Staaten aufzuweisen hat, was den Integrationsgrad von Ausländern in Österreich betrifft.

In Österreich ansässige Vertreter des UN-Flüchtlingshochkommissariats (UNHCR), das 1994 feststellte, daß Österreich kein sicheres Drittland sei, haben nicht nur wie Amnesty International, Caritas und andere Menschenrechtsorganisationen die Fremden Gesetze kritisiert, sondern beispielsweise auch einen konkreten Reformvorschlag für das Asylgesetz vorgebracht.

Und schließlich hat der Bundesminister für Inneres im September 1995 eine "Diskussionsgrundlage" für ein Fremdenrechtsänderungsgesetz vorgestellt, das bereits einige Grundsätze für menschlichere Ausländergesetze enthielt, vor allem, was den Familiennachzug, die Aufenthaltsverfestigung und die Asyl-Drittlandklausel betrifft. Doch die bisher vorgeschlagenen Reformen sind halbherzig und konnten überdies nicht einmal bei den Regierungsparteien durchgebracht werden.

Innenminister Einem hat für Januar 1995 einen weiteren Gesetzesentwurf angekündigt, der auch andere als die bisher vorgeschlagenen Änderungen enthalten sollte.

Folgende Grundsätze müssen bei einer Novellierung der Fremden Gesetze umgesetzt werden:

- Das Recht auf Familienleben ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention verbrieft (Art. 8 MRK). Daher sind Familienzusammenführungen aus der jährlichen Quotenverordnung auszunehmen und im Falle einer eventuellen Verhängung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung der Schutz des Privat- und Familienlebens (§ 19 FrG) stärker gesetzlich zu verankern.
- Studenten und Hochschulpersonal sind von den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes auszunehmen, da ihr Aufenthalt von den Hochschulstudengesetzen ausreichend determiniert ist.
- Ehepartner und Kinder von Österreichern haben automatisch und sofort eine Aufenthaltsberechtigung zu erhalten. Scheinehen werden durch die derzeit festgelegte halbjährige Wartefrist eher begünstigt.

- Maßnahmen zur Aufenthaltsverfestigung: Ausländer müssen nach fünfjährigem Aufenthalt einen Rechtsanspruch auf eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung erhalten. Nach 8 Jahren Aufenthalt darf ein Aufenthaltsverbot nicht mehr erlassen werden. Die "zweite Generation" (in Österreich aufwachsende Kinder von Ausländern) darf von Sichtvermerksversagung und Aufenthaltsverboten ebenfalls nicht erfaßt werden und sollte automatisch ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erhalten.

- Im Asylgesetz ist die Drittlandklausel dahingehend zu ändern, daß Flüchtlinge nicht in Drittstaaten abgeschoben werden dürfen, wenn sie dort zwar sicher waren, aber in Zukunft nicht mehr sicher sind und kein faires Asylverfahren garantiert ist, was in jedem Einzelfall zu überprüfen ist. Auch muß es Flüchtlingen ermöglicht werden, auf dem Landweg legal nach Österreich einzureisen.

- Das vorläufige Aufenthaltsrecht muß jedem Asylwerber bis zum rechtskräftigen Abschluß seines Verfahrens gewährt werden. Flüchtlinge dürfen nicht mehr während eines laufenden Verfahrens in Schubhaft genommen werden - auch dann nicht, wenn sie sich nicht ausweisen können. Nach Ende des Asylverfahrens ist ein vorläufiges Aufenthaltsrecht zu gewähren, wenn der abgewiesene Asylwerber in kein anderes Land abgeschoben werden kann.

- In allen Ausländer betreffenden Angelegenheiten dürfen etwaige fremdenpolizeiliche Maßnahmen erst dann ergriffen werden, wenn Verfahren nach dem Aufenthalts-, Fremden- oder Asylgesetz letztinstanzlich abgeschlossen wurden und Rechtskraft erlangt haben.

- Für Zuwanderer und im Inland lebende Ausländer ist durch eine bessere Koordination und Anpassung der Fremden- und Sozialgesetze (vor allem Asyl-, Fremden-, Ausländerbeschäftigungs-, Beschäftigungssicherungsgesetz und verschiedene Bestimmungen im ASVG) eine höhere Rechtssicherheit zu schaffen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres wird aufgefordert, umgehend einen Gesetzesentwurf für eine Novellierung der Fremden- und Sozialgesetze im Sinne der in der Begründung zu diesem Antrag formulierten Grundsätze dem Nationalrat vorzulegen.

In formellen Sinn wird beantragt, den Antrag dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten zuzuweisen